· ship

Erideint wochentlich zweimal: Bonnerstag und Countag frit.

Edriftleitung und Pernaltung: Presernova ulica Rr. 5. Lelephon 21. — Anfandigungen werben in der Berwaltung gegen Berechnung billigfter Gebuhren entgegengenammen. Beguge preise: gar toe Inland vierteljabrig Din 20'—, halbjabrig Din 105—, gangjabrig Din 120 —. Bur bas Ausland entsprechende Erhöhung. — Einzelne Rummern Din 1 25

Rummer 45

Donnerstag, ben 4. Juni 1925

50. Jahrgang

Das läßt tief blicken.

Trop ber Rebe bes Minifterprafibenten Basic und gerabe vom Beitpunfte biefer Rebe an fcheint bie innenpolitifche Entwidlung rafch auf eine "Berftanbigung" swifchen ben Rabitalen und ben Rabicianern hinauszulaufen. Audienz folgt auf Audienz, Befprichung auf Beiprichung, und ber Augenblid ift vielleicht nabe, wo fich die beiden Gruppen, alfo Cerb.n und Rroaten, die Banbe gu jener "Berftanbigung" reichen werben, bie allein gemeint fein tann und bie anzunehmen bie Radidianer reif genug find. Die Bolemif, die fich zwischen bem Dauptprgan ber Raditalen Bartei, ber Brograder "Samouprava", und ber Bagreber "Rijee", bem froatifchen Organe Svetogar Pribicevic', über die Tatigfeit bes parlamentarifchen Enqueteausschuffes in Bagreb entfponnen bat, lagt einen tiefen Ginblid in bas eigentliche Berhaitnis zwischen ben Rabitalen und ben Gelbständigen Demofraten gu. Bum befferen Berftanbnis biefer intereffanten Auseinanderfegung, bie Die Situation ungleich icharfer ableuchtet als alle "Rombinationen", fei barauf bingewiesen, bag Dr. Laga Martović als einer ber beften Ropfe ber Rabitalen gilt; er mar feinerzeit Juftigminifter und ift auch aus einer Rorrugtio aganichulbigung befannt. Dr. Boja Janjie mar vor feiner Ernennung jum Religionsminifter Generalfefretar ber Rabitalen Bartei; er gilt auch heute noch als intimer Bertrauenemann Basie und als feine rechte Band. Jedenfalls find bie beiben in vollftem Dage bas, was man Guhrer (prvati) einer Bariei nennen fann. Es ift mehr als bezeichnend, bag bie Gelbständigen Demofraten gerabe mit ihnen anbinden. Die Behauptung bes Ljubljanger "Jutro", daß bie Phrasen über bie "Berftanbigung" eine mahre Marter für feine Rerven feien, gewinnt in biefem Lichte fehr an Bahrfcinlichteit. Die "Samouprava" fcreibt am 30. Mai unter ber Ueberichrift "Der Bagreber Rijes gur Ermiberung" u. a. folgenbes:

Die Bagreber "Rijid" hat fich in ihrer Rummer pom 27. Mai in die Betrachtung ber Frage ber Beglaubigung ber (Rabic) Manbate eingelaffen und bei biefer Belegenheit, wie fie fagt, im Intereffe ber hiftorifchen Bahrheit Daten barüber gebracht, wie man fich in ber Stupschfina gelegentlich ber Debatte über die Berifigierung ber Danbate verhielt. Die "Rijce" behauptet, bag auf ber gemeinfamen Sigurg beiber Rlube, bie am 27. Marg nach ber Rede Baul Radic' abgehalten wurde, die Reprafentanten ber Gelbftanbigen Demofraten gegen bie Annullierung ber Radić Mandate gesprochen haben, und bas ift richtig. Dann aber fest die "Rijed" hingu: "Bei ben Rabitalen haben gerabe jene Elemente, Die in Bagreb mit ben enquetierten Rab. cianern fraternifierten (3. B. Dr. Lazar Martović und Dr. Boja Janjie) und in welche bie Radicianer alle ihre Doffnungen fegen, bie Unficht vertreten, bag bie Rabicianer ohne Erbarmen alle aus bem Barlamente hinausgeworfen werben mußten. Berr Dr. Lagar Martović fchrieb, wie wir uns gut erinnern, in Diefer Richtung in ber "Camouprava" und auch fonft echauffierte er fich für eine berartige Lofung ber Angelegenheit . . . Diefe Einzelnen in ber

Raditalen Bartei, die fich jest gebarben, als ob fie in Berrn Rabić verliebt maren, verlangten bamals bas tommode Sinauswerfen ber Radicianer aus bem Barlament". Und bann fügt bie "Rijec" (gu allem Ueberfluß!) noch bingu, daß biefe einzelnen Rabitalen burch ihr Benehmen nicht beweisen, daß fie gute Bolititer find!

Bir wunschen festauftellen, bag bie Bagreber "Rijee" in erfter Linie wie gewöhnlich im Unrecht ift, besonders aber wenn fie Fragen über die Arbeit und bie Befichtspuntte einzelner gabitaler Politifer behandelt. Wenn es in ben Reihen ber Raditalen Bartei in Birflichfeit zweierlei Anfichten über eine Sache vor ihrer Enticheibung gabe, ficher ift, bag bie Enticheibung, welche bie Bartei als Banges mit ihrem Chef an ber Spige erbringt, von allen rabifalen Abgeordneten einstimmig angenommen und durchgeführt werben wird. Deshaib brauchte fich bie Bagreber "Rij.c" auch aus politischen Bcrechnungen nicht um biefe Beziehungen gu fummern. Eher mare bem Bagreber Blatte gu empfehlen, bag es fich um die Arbeit feines Freundes und Rebatteurs herrn Dr. Bubifavljević intereffiert, ber gufammen mit ben anderen Mitgliedern ber Enquetetommiffion ben Bericht bes Enqueteausschuffes unterfchrieben und auf ber am 12. Mai in Bagreb abgehaltenen Sigung biefes Ausschuffes für den Antrag gestimmt hat, wonach ber Enqueteausschuß alle erforberlichen Berichte erschöpft habe und feine Arbeit beschließen tonne. Denn es mare natürlich, bag, wenn bie Bagreber "Rij & mit bem Bericht bes Enqueteausschuffes nicht gufrieden ift, fie fich mit ihrem Tabel zuerft an ihr Mitglied wenbet und

bie raditalen Abgeordneten in Rube lagt, benn biefe

find für ihre Arbeit ihrem Rlub und ihrer Bartei

verantwortlich und von biefer Geite fonnen fie

als mohldisziplinierte Mitglieder jowohl berechtigten

als unberechtigten Tabel in Empfang nehmen.

Bas Herrn Dr. Laza Marković und Herrn Dr. Boja Janjeć anbelangt, ift es fonderbar, daß bie Bagreber "Rijce" nicht weiß ober nicht zu wiffen porgibt, wie beren Meinung über bie Rabić Manbate beschaffen mar. Diese Meinung ift ber gangen Deffentlichkeit befannt, befannt ift aber auch bie Schreibweise ber "Samouprava", bie niemals fo be ichaffen ift, wie fie bie "Bagreber" Rijce falfclich hinftellt. Berr Dr. Laga Martov ć und Berr Dr. Boja Janjić find volltommen tonfequent geblieben und itehen auf bemfelben Standpuntt, auf bem fie auch früher ftanben. Die Zagreber "Rijee" hat Unrecht, wenn fie von ihnen fpricht, als ob fie in herrn Rabić verliebt maren; ebenfo ift fie auf bem Solgmeg, wenn fie bie beiben Berren Gingelne nennt, um fie auf irgendeine Beife von ber Dehrheit bes Rabitalen Rlubs gu ifolieren. Die Berren Martović und Janjid haben am wenigften eine berartige Traitierung von Seite ber Bagreber "Rijee" verbient, meil gerabe gur Beit, als fie bie Roalition mit ber Gruppe ber Gelbfiandigen Demotraten fcufen, fie eingeln und volltommen ifoliert baftanben, bis es ihnen nicht gelang, für ihr Beftreben, bas fich als gut erwies und bas ihnen eine Menge Feindschaften sowohl im eigenen Rlub als auf an berer Geite eintrug, ihre Rollegen in ber Rabitalen Bartei gu geminnen.

Das neue Wohnungsgesets.

(Fortfegung.)

Außer einem Rangleichef barf bei jedem Bohnungsgericht I. Inftang bie erforberliche Angahl von Setretaren angestellt werben, welche bie Aufgabe haben, die Brogefparteien und Beugen einguver-nehmen, die Prototolle gu fubren, die ausgegebenen Enticheibungen auszuarbeiten, Enticheibungen, Schiebs-urteile und Returfe guzuftellen, Die Rontrollverzeichniffe ber er lebi, ten und uner le bigten Aften gu führen u. f. m. In ben Rreif. und Begirteorten unter B, § 28, mo bas nicht notwendig ift, verrichtet bie Pflicht bis Rangleichefs und bie Arbeit mit ben Anmelbungen der Brotofollfuhrer bee Bri chte ober ber Brafibent bes Gerichte in Begirteorten.

§ 30. Das niebere Berfonal: Archivar, Brotolollfubrer, Regiftrator und bie erforberliche Babl von Abidreibern, Rangleibebarfeartifel und Lotale für Rangleien fellt die ortliche Gemeindebeborbe bei.

Die genannten Bebienfleten ftellt ber betreffenbe

Brafibent des Bohnungegerichtes an.

§ 31. Sohere Wohnungsgerichte werben errichtet, und zwar:

A. fur Serbien und bie Boimobina in Beograf; B. für Rroatien, Slamonier, Eh mien und Slowenien in Bagref;

C. für Boenien und Bergegowing, Erna gora und Dalmatien in Sarojewo.

Bebes Bericht befieht aus einer, nach Bibarf

aber auch aus mehreren Abteilunger.

§ 32. Jebe Abteilung ift gufammengefest aus brei Richtern, bie biplomierte Juriften fein muffen; fie werben vom Minifter für fogiale Fürforge aus ben aftiben Staatsbeamten ober Benfioniften beraus beftellt.

Die Brafibenten ber Berichte und alle Ditglieber beftellt ber Minifter für fogiale Fürforge an & ber boppelten Bohl ber Randibaten beraus, bie vom Berwaltungegericht, bas feinen Gis im Orte bes höheren Wohnungegerichtes bat, borgeichlagen werben.

§ 33. Das erforderliche niedrigere Berfonal und bie Rangleibebarfsartifel belaften bas Dinifterium

für foxiale Fürforge.

§ 34. Die Entlohnungen fur ben Brafibenten, bie Richter und bas übrige Berfonal ber Bohnungs-gerichte I. Inftang und ihre Dobe veranlagt ber Minifter für fogiale Furforge aus ben Gintunften, bie aus ber Einhebung ber E gen nach § 76 biefes Befeges gewonnen merben.

§ 35. D'e Entlohnung fur bie Ricter und bas übrige Berfonal ber höheren Bohnungegerichte veranlaßt ber Minifter für fogiale Fürforge; biefe Gats

lohnung belaftet bas Staatebunget.

B. Borgeben ber Bohnungsgerichte.

§ 36. Buftanbig ift jenes Gericht, bas fur bas Gebiet guftanbig ift, auf bem bas ftrittige Gigentum

§ 37. Enticheiben barf ein Richter nicht, ber im Streitfalle, über ben entichieben wirb,

1. befangen ift als Bermanbter einer Bartet nach bem Blute bie gum vierten ober bu ch Berfcmagerung bis gum zweiten Glieb;

2. wenn er in biefem Streitfalle Cachberftanbiger ober Beuge mar;

3. wenn er mit einer Bartei in erwiefener Feindicaft lebt.

Dea Grund ber Musichliegung, ber in biefem Befet tagatib angeführt ift, muß ber Richter felbft bem Berichte melben und fich bes Richtens enthalter ; fonft gablt er ben Brogefparteien bie Roften ihrer Rlage beim orbentlichen Gerichte. § 38. Wenn bie Partet eine Ber'on ift, bie

nicht jabig ift, perfonlich im Streitfalle aufzutreten, ober menn bie Bartei Daffe oter juribifche Berfon ift, pertreten fie bom G:jege bestimmte Bertreter

ober Reprafentanten.

§ 39. Die Parteien burfen vor bem Gerichte Bertreter haben. Diefe muffen eine orbentliche Boll. macht befigen ober muffen por bem Gerichte bevoll. mächtigt werben.

Dhne Bollmacht vertrit ber Mann vollgultig

Die Frau und umgefehrt.

Bollfahrige Beimifde - mannliche und weib. liche Rinder - bertreten bas abmefenbe Familienoberhaupt.

§ 40 Jebe Rlage ober Anmelbung ift forift. lich oder munblich; bie munbliche wir' gu Brotofoll genommen.

§ 41. In jeber Rlage ober Mumelbung muß fein :

1. Dame und Borname, Beruf und Aufenthalteort (Strafe und Sausnummer) bes Rlagers und bis Betlagten.

2. Wenn eine austanbifche Daffe, juribifche Berfon ober eine Brfon getlagt wirb, bie nicht im Dite bes Bermogens lebt ober abmefend ift, muß berj nige bezeichnet fein, ber ben Beflagten vertritt.

3. Bas mit ber Rlage obe ber Unmelbung

verlangt wird und auf welcher Gr nblage.
4. Es muffen Beweise namhaft gemacht werben. Wenn bie Beweife Gariften finb, muffen fie im Deiginal ober in ber Abichrift vorgelegt werben. Muf Aufforderung muffen bie Diginale ober bie Abfdriften, beglaubigt bom Berichte, borgezeigt merben.

Benn bie Beweife Bugen finb, muffen ihre Dam'n und Bornamen, Beruf und Aufenthaltsort I § 44. Die Rlage wegen Runbigung, Ausfieb-lung und wegen ber Sobe bes Mietzinfes wird in zwei Ermplaren mit Beilagen vorgelegt.

§ 45. 3:be Gingabe, Bitte ober Rlage, wirb birett bem Gerichte übergeben. Gine unbollftanbige Unmelbung muß bas Gricht nach Empfang mittelft

Berbors bes Rlagers ausfüllen.

§ 46 Auf jebe fo empfangene Bitte, Gingabe ober Riage ichreibt ber Beamte, ber bagu bebollmachtigt ift, mit Worten Eig, Monat und Sihr bes Empfanges auf, mas ber Brafibent ober fein Stellvertreter beglaubigt.

§ 47. Rad borgelegter Unmelbung ober Rlage wird in 3 Tagen nach bem Empfang bi Tagfagung

fpateftens am 10 Tage angefest.

§ 48. Bur Tagfagung find bie Parteien, bie Sachverftandigen und die Zeugen zu laben. Gleichzeitig mit ber Borlabung zur Tagfagung

ift bem Geklagten eine Abschrift der Rlage mit den Beilagen gu übergeben.

§ 49. De Borladung gur Tagfabung ift gegen Rezepiß zuzustellen. Wenn die Partel nicht anwefend ift, ift fie feinen Sausleuten gu übergeben.

Bill bie Bartei bie Borlabung nicht annehmen ober verstedt fie sich, fo wird die Borladung in Gegenwart zweier Zeugen an seine Wohnung affichiert.

§ 50. Wer gur Tagfagung nicht erfcheinen tann, hat einen Bevollmächtigten gu fchiden, ba fonft angenommen wird, daß er nicht tommen wollte. Der Streitfall wirb bann in feiner Abmefenheit nach ben vorliegenden Angaben und Beweismitteln entichieben.

Stellvertreter. Der Brotofolführer führt bas Bro

Der Brafibent hat in erfter Linie die Barteien über die Bringipien bes Berfahrens gu belehren, nach benen die Berhandlung geleitet wird, und dies im Prototoll verzeichnen gu laffen.

Der Prafibent befragt die Parteien über alles, was für die Enticheidung notwendig ift. Der Prototollführer nimmt bie Antworten ber Streitteile in ben fürzeften Bugen in bas Protofoll auf. Das Protofotoll wird vom Prafibenten und vom Brotofollführer beglaubigt.

Der Brafibent vernimmt und beeibigt bie

Beugen und bie Sachverftanbigen.

Die Streitteile find verpflichtet, auf bie Fragen bes Borfigenben gu antworten, im gegenteiligen Falle werben fie ale nicht gur Berhandlung erfchienen be-

§ 58. Wenn ber Gegenftand genügend aufge. flart ift, wird die Berhandlung gefchloffen.

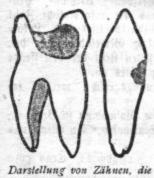
Die Beratung ber Richter ift geheim. Das Gericht fällt bie Entscheibung nach feiner freien Ueberzeugung und auf Grund bes gefammelten

Beweismaterials. In bas Protofoll wird bie Entscheibung mit einer turgen Begrunbung berfelben eingetragen.

Gin Separatvotum trägt ber Richter unter

bem Text ber Entscheidung ein.

Rachbem unter bie Entscheibung Tag, Monat und Jahr und ber Umftand eingetragen wird, bag bie Enticheidung vom Wohnungsgericht I. Inftang gefällt murbe, unterschreiben bie Richter und ber Brotofollführer bas Brotofoll.



Zahnschmerzen gehören zu den gräßlichsten Peinigungen, sind aber leicht zu verhüten, wenn die Zähne regelmäßig und richtig gereinigt werden. In den allermeisten Fällen rühren Zahnschmerzen von einem hohlen Zahn her. Das Hohlwerden der Zähne hat seine Ursache in Fäulnis- und Gärungsprozessen im Munde, da diese den ersten Anstoß zur gefürchteten Zahnfäule geben. Hieraus folgt klar, daß man Fäulnis- und Gärungsprozesse im Munde verhindern muß, wenn man seine Zähne vor Hohlwerden schützen will. Das erreicht man sicher, wenn man sich an antiseptische (fäulnisfeindliche) Mundspülungen mit Odol gewöhnt. Wir möchten aber nicht mißverstanden werden. Wir wollen nicht hohl bezw. angefressen sind. etwa ein Universalmittel gegen Zahnschmerzen anpreisen; Odol ist zur täglichen Reinhaltung und Pflege der Zähne bestimmt und kein Zahnschmerzmittel. Wir sagen nur, daß Zahnschmerzen in den

allermeisten Fällen durch hohle Zähne hervorgerufen werden, und daß man das Hohlwerden der Zähne durch eine konsequente Mundpflege verhüten kann und vernünftiger Weise verhüten muß. Wichtig ist, daß die Mundpflege konsequent täglich und mit einer wirklich antiseptischen Flüssigkeit vorgenommen wird. Die vielfach übliche Reinigung mit Zahnpulver oder Zahnpasta allein ist ungenügend, da die gefährlichsten Fäulnisherde (Rückseiten der Backenzähne, Zahnspalten) dabei unbehelligt bleiben. Als unbedingt sicher antiseptisch wirkend hat sich Odol bewährt. Odol reinigt Mund und Zähne von allen die Zähne zerfressenden Stoffen und Fäulnisprodukten. Wer konsequent morgens, mittags und abends den Mund-mit Odol spült, ist gegen Fäulnis- und Gärungsprozesse ein für allemal gefeit. Wir raten deshalb eindringlichst und mit gutem Gewissen allen, die ihren Mund und ihre Zähne intakt erhalten wollen, sich an eine regelmäßige Mundpflege mit Odol zu gewöhnen.

angegeben werben, ebenfo bie Unftanbe, über bie fie Reugnis ablegen follen.

5. Der Beweis über bie gezahlte Steuer (§ 26).

§ 42. In ber Rlage ober Anmelbung um bie Buteilung einer Wohnung muffen außer bem, mas im § 39 angeführt ift, bie Ramen aller Familienmitglieder, thr Alter, mas fie bem Bittfteller finb, wieviel Einnahmen ber Bittfteller monatlich hat und wieb'el Einnahmen feine Familienmitglieber haben, eingeschrieben werben, und ichlieglich, eine wiebielgimmerige Wohnung er anforbert.

Benn ber Bittfteller bie Wohnung bezeichnet, bie er berlangt, muß er anführen, wie groß ber Mietgins für biefe Bohnung im Monat Juli 1914 war, und wieviel er jest zu gablen gewillt ift.

Das Wohnungsgericht führt ein Berzeichnis aller leer geworbenen Bohnungen und ber Anmelbungen für bie Buteilung.

§ 43. In ber Runbigungstlage muß außer bem, was im § 41 angeführt ift, ber Grunb für bie Rünbigung angegeben fein und bafür muffen Beweise vorgelegt merben.

Das Biricht beurteilt nach feiner Ueberzeugung, ob bie Bebingungen fur die Runbigung nach § 10, Buntt b), e) und f) gegeben find, ohne Rudficht barauf, ob für biefe Falle bie Straftlage bei ber auftanbigen Beborbe eingereicht murbe.

§ 51. Gine Tagfatung tann nur einmal ver tagt werben.

§ 52. Begen neuer Beweismittel, bie auf ber Tagfagung vorgebracht werben, fann biefe nicht vertagt werben.

§ 53. Wenn leine ber beiben Parteien gur Tagfatung erscheint, noch sich mit einer Eingabe melbet, so werben bie Aften im Archiv hinterlegt und burfen auf niemandes Ansuchen wieder in Berhandlung gezogen werden.

§ 54. Der Rlager hat bis gur Rechtstraft bes Urteiles in jedem Momente bas Recht, von der Rlage gurudgutreten, worauf bann bie ausgehändigt - im Archiv hinterlegt werden.

§ 55. Die beiben Parteien fonnen vor Gericht einen Bergleich schließen. Der Bergleich wird zu Protofotoll genommen und hat bie Wirtung eines rechtefräftigen Urteils.

Gin Bergleich tann nicht jum Rachteil ober ohne Ginwilligung einer britten intereffierten Berfon geichloffen werben.

§ 56. Die Beugen legen ihren Gib nach gemachter Ausfage ab, die Sachverftanbigen vor Abgabe ihres Gutachtens, und zwar nur auf Ber-

langen einer ober beiber Parteien. § 57. Das Berfahren bei ber Tagfatung ift mundlich und öffentlich in Gegenwart beiber Parteien. Die Berhandlung leitet ber Brafibent oder fein Der Prafibent verfündigt bas Urteil mit ben Gründen sofort ben Parteien und biefe haben bie Entgegennahme bes Urteils fdriftlich gu bestätigen, welche Beftätigung ber Prafibent noch auf ber Tagfatung beglaubigt.

Wenn ein Streitteil ober beffen Bevollmächtigter, bie ber Berhandlung beimohnen, fich entfernen, ohne die Berfündigung bes Urteiles abzuwarten, fo mirb angenommen, bag ihnen bas Urteil am felben Tage verfündet wurde, mas feitens des Gerichtes auch im Brotofoll verzeichnet wirb.

Bei Berfundigung bes Urteils hat ber Borbe ben Rarteien bie Frift mitzuteilen, innerhalb welcher fie bie Rechtsmittel gegen die Entscheidung ergreifen fonnen.

§ 59. Giner Bartei, die gur Berhandlung nicht erschienen ift und auch feinen Bevollmächtigten fanbte, ift eine Abichrift bes Urteiles famt ben Gründen binnen brei Tagen nach Urteilsfällung auf Die Beife, wie § 49 biefes Befetes vorschreibt, gu-

§ 60. Erflaren beibe Barteien nach Berfundis gung bes Urteils, mit biefem gufrieden gu fein, fo hat bas Gericht bas Urteil fofort als rechtsfraftig

§ 61. Wenn fich bie Notwendigfeit ergibt, beftimmt bas Bericht nach feinem Gutachten einen bis brei Sachverftandige.

Cillter Bettung

Bei ber Auswahl berselben hat sich bas Gericht von ben Fachkenntniffen, ber staatsbürgerlichen Berfügungsfähigkeit über ihr Bermögen und auch ben moralischen Qualitäten leiten zu laffen.

Die Sachverständigen nehmen ben Augenschein por und geben ihr Gutachten vor Bericht ober an

Drt und Stelle bes ftrittigen Butes ab.

Eine Ablehnung ber Sachverständigen tann, ausgenommen ben Fall ber Berwandschaft nach § 37, Bunft 1, nicht stattfinden.

§ 62. Wenn bem Gerichte ein Augenschein bes strittigen Gut & notwendig erscheint, barf es einen solchen an Ort und Stelle vornehmen.

Den Augenschein nimmt bas gange Gericht

ober ein einzelner Richter vor.

Ein einzelner Richter nimmt ben Augenfchein

vor ber Tagfatung vor.

Wenn bas ganze Gericht ben Augenschein vornimmt, kann der Streitfall auch an Ort und Stelle erlebigt und bann weiter nach dem Gesetze vorgegangen werden.

§ 63. Wenn bas strittige Gut sich nicht am Standorie bes Gerichtes befindet, darf ber Augenschein auch im Wege ber zuständigen Polizei (politischen) bzw. Gemeindebehörde vorgenommen werden.

§ 64. Gegen jebe Entscheibung ober jedes Urteil bes Wohnungsgerichtes I. Instan; fann, wenn im Gesetze nichts anderes angeordnet ift, der Returs an bas Oberwohnungsgericht ergr ffen werden.

Der Refurs ift jenem Gerichte zu übergeben, welches ben Bescheib ober bas Urteil erbracht hat.

Die Frist dur Ueberreichung des Returses beträgt acht Tage von der Berfündigung des Bescheides ober des Urteiles an gerechnet. Der Tag der Berfündigung wird nicht mitgerechn t.

Ein ber Boft gegen Retourrezepiffe übergebener Returs wird als an bemfelben Tage bem Bohnungs-

gericht I. Inftang übergeben angeiehen.

Ist der Returs dem zuständigen Gerichte oder einer anderen Behörde übergeben worden, so wird die Rechtzeitigkeit der Einreichung nach jenem Tage beurteilt, an dem sie beim zuständigen Wohnungsgerichte eingelangt und protokolliert wurde.

Fällt ber lette Tag ber Frift auf einen Sonnober Feiertag, fo enbet die Frift am Tage nach bem

Sonn ober Feiertage.

Der Empfänger muß auf jebem Refurse in Worten Tag, Monat und Jahr ber Entgegennahme durch das Gericht verzeichnen, ferner auch, ob der Refurs persönlich oder im Wege der Post einge reicht wurde, ob gegen gewöhnliches oder Retourrezepiß. Diese Angaben bestätigt der Präsident des Gerichtes durch seine Unterschrift.

§ 65. Nach Beurteilung der Tatsache, daß der Refurs rechtzeitig eingereicht wurde, hat das Gericht binnen drei Tagen nach Ablauf der Refursfrist die Aften mit einer beglaubigten Abschrift des Urteiles dem Oberwohnungsgericht zu senden, das für die Erwägung und Entscheidung des Falles kompetent ist.

(Shluß folgt.)

Politische Rundschun,

Die politifde Situation.

Mm 28. Dai murbe ber Obmann bes froati. iden Bauerntlubs Paul Rab o bom Ronig in Aubieng empfangen, in welcher et, wie bie Blatter berichten, ben Berricher bat, biefer moge bagu beitragen, daß die Sinderniffe, die fich ber Ditarbeit ber Rabidianer entgegenftellen, meggeraumt und bor allem bie troatifchen Manbate verifigiert werben. Dach Diefer Audier wurde Minifterprafident Basić an ben Dof befohlen. Man glaubt, bag bas Refultat biefer Aubieng die Befpredung war, in die herr Bas c am 30. Dal mit bem Abo. Baul Rabic eintra. Bie ber Berichter ftatter bes Li iblianaer "Butro" feinem Blatte berichtet, geht bie Deinung Bas 6' angeblich babin, bag niemand in bie Bufamm n f Bung ber Regierungemehrheit eingreifen ober perfonlice Frogen (Bitb cev c) aufwerfen burfe. Dan muffe erft feben, was die Rabicianer eigentlich verlangten, und smar nicht nur fur jest, fonbern auch für fpater. Um Samstag murbe bie politifche Situ. ation bon ben Blattern ber Gelbftanbigen Demofraten folgenbermaßen gezeichnet: Die politifche Lage befindet fich im Beichen ber Anftrengungen ber Ra-Die aner, in bie Regierung ju tommen. 3m Bufammenhange mit ihren Anerbietungen find fie auf alle Bedingungen ohne jede Reserbe eingegangen: auf die Monarchie, auf die Berfassung und auf die Gebieiswahlen. Der Ljubljancer "Jutro" ist durch-drungen von der Ueberzeugung, daß der Chef bes

Rationalen Blods von vornberein jeden Berfuch einer Musichließung einzelner Barteien ober Bolititer ais ber Regierungetombination ablehnen werbe. Babrend bie Abgeordneten ber Radic Bartei bie Radricht berbreiten, daß ber Ronig ben Abichluß eines Uebereintommens mit ber Rabic-Bartei innerhalb von 14 Tagen ausbrudlich muniche, ichreibt bas halbamtliche Bagreber Radie Degan "Groat", bağ Bas c ein alter Begner ber B:rftanbigung fei, daß er nicht auf ben Berbft marte, um fich mit ben Rroaten zu verftanbigen, fonbern lediglich auf ben Moment, wo biefe gang auf die Rnie gezwungen wurden. Es gebe teine "Berftanbigung" mit Bas'e. feine Berftanbigung mit feinen Rabitalen, weber i st, noch im Berbft, auger es murbe fich ein . wunder ereignen. Zwifden ber Rroatif ben Breini aung (Dr. Lorfob'e) und ben Ribicianern (Baul Rtbie) fcheint es ju einem ernftlichen Bermurfnis gefommen gu fein. Dr. Lortov'e ertlatte einigen Journaliften, bag bie Rroatifche Bereinigung bei prem foberaliftifden Programme bleibe und bon ihm nicht ablaffe, mabrend Bill Rabić und feine Birtei überhaupt tein Programm mehr hatten.

Aus der Mationalverfammlung.

Auf ber Stung bes Barlaments am 30. Dai murbe mitgeteilt, bag ber Fmangminifter Dr. Sto. fabinovic ben Entwurf bes Staatebubgets für bas Jihr 1925/26 gufammen mit bem Catwurf bes Finanggefetes für bas Bubgetjabr ber Rationalverfammlung vorgelegt bat. Der Branfchlag beträgt 11.910,600 000 Dinar. Rach bem Uebergange gur Tagesordnung iprach als zweiter Rebner ber felbnanbige Pemofrat Abg. Juroj Dem:tropić, welcher ertlarte, bag burch bas Gefet über bie Agrarfredite por allem bie Fabigteit bes fleinen Dannes, fic der hentigen foweren B rifchafisverhaltniffe gu ermehren, geftartt merbe. Die Rriegs. und Richtriegs. fonjunttur fei voruber und die Rentabilitat bes Aderbaus fei febr tlein, fie bewege fich swifden 2 und 4%, meshalb bie gur Berfügung geftellten Rredite billig fein mußten. Staatliche Rredithilfe fei auch beshalb erforberlich, weil bie Gerben und Rroaten nach ihrer nationalen Branlagung nicht jur Sparfamteit hinneigen. Gine Ausnahme bilbe blog der flowenifche Teil bes Boltes, bei bem ber Sparfinn giemlich entwidilt fei und ber auf bem Bebiete bes Benoffenschaftsmefens bie beften Erfolge aufzuweisen habe. Um 2. Juni murbe bon ber Regierung ber Entwurf bes Invalibengefetes mit bem Antrage auf Buertennung der Dringlichteit bem Parlament vorgelegi.

Ausland.

For Aleberreichung der alliierten Abruftungsnote in Berlin.

D'e Rote ber Botichaftertonfereng über bie Ab. ruftung wird diefer Tage bem beutichen Augenminifter Dr. Strefemann übergeben werben. Dit Rudficht auf die foweren Forberungen nach Auflofung ber verichiebenen vaterlanbifden Organisationen und ber Droffelung bes wirtichaftlichen Lebens Deutschlands fcreibt bie "Deutsch: Beitung", daß fie nicht bloß außenpolitiich: Folgen haben merbe, fonbern auch innenpolitifche und vielleicht fogar Folgen für bie Reicheprafibenticaft, weil man von Sindenburg nicht verlangen tonne, bag bie berichiedenen patriotifchen Organisationen aufgeloft merben. Für Die Raumung ber Rolner Bone berlangt bie Rote folgenbes: 1. Auflojung bes gejomten bentichen Generalftabs ; 2. Ummanblung ber Rriegsinduftrie in Friebens. betriebe; 3. D ganifierung ber Boligei auf eine Mrt, bie i ben militarifden Charafter ausichließt ; 4. Berbot ber Aufnahme bon Freiwilligen in bas fiebenbe Deer; 5. Annahme bes Entwurfes, ber bie fofortige Durchführung ber Entwoffaung ermöglicht.

Berfaffungsreform in Stalien.

In Italien ist ein Berfassungsresormentwurf ausgearbeitet worden, der mit der bisherigen Art bes Barlamentarismus aufraumt. Rach diesem Entwurse werden alle italienischen Staatsbürger in drei große Korporationen eingeteilt. Die erste umsaßt den Ackerdau, die zweite die Industrie, die dritte Korporation die intellektuellen und wissenschaftlichen Beruse. Diese Kategorien werden im Parlament vertreten sein, das in zwei Teile geteilt wird; die Hälfte der Abgeordneten wählen die drei Korporationen (Stände), die andere Hälfte wird auf Grund des neuen Bezirkswahlgesesses gewählt. Auf diese Weise wird seder Wähler zwei Stimmen abgegeben, und zwar seine persönliche und die Stimme im Wege seiner Korporation.

Berhaftung eines ehemaligen ungarifden Innenminifters.

Die Berhaftung bes früheren ungarischen Inneuminifters Beniczty, die am 1. Juni erfolgte, hat in Budapest die größte Sensation hervorgerufen. In einem Artitel des Budapester Tagblattes "Az Uiszag" wurde nämlich die Behauptung aufgestellt, daß nach ber Auslage Ben'cztys der Reichsverweser mitschulbig an der Ermordung des Journalisten Somoght set.

Aus Stadt und Tand.

Erlaß über die Polizeiftunde in den Berwaltungegebieten Ljubljana Maribor. Im Amteblatte (Uradni lift) vom 27. Mu l. 3., 3l. 170, wird ber Erlag ber Obergespane von Ljubliana und Maribor valant. bart. Er fautet: § 1. 218 Boligeiftunde nach § 1 Der Minifterialbero. dnung vom 3. April 1855, RSB. Dr. 62, wird feftgefest: 1. 3u ben Städten Ljubjina und Maribor: für Gufthaufer 24 (12) Uhr. für Roffeebaufer 1 Uhr. 2. 31 ben Rurorten Bleb, Rogasta Slatina und Dobrna : mabrend ber Saifon, b. i. bom 1. Juni bis 30. September : für Baft. häufer 24 (12) Uhr, für Raffeehäufer 1 Uhr. Augerhalb ber Satjon, d. i. bom 1. Oliober bis 31, Mai, gelten für biefe Orte bie Beftimmungen bes Bunftes 4. 3. In Orten, wo fich Gipe bon Bezirtehauptmann. icaften befinden : für Gafthaufer 23 (11) Uhr, für Ruffeehaufer 24 Uhr. 4. Für alle anderen Orte : a) im Sommer, b. i. bom 1. April bis 30. Sep. tember : für Gafthäufer und Raffeehaufer 23 (11) Uhr ; b) im Binter, b. i. vom 1. Of ober bis 31. Darg : für Bafthaufer 22 (10) Uhr, für Raffeebaufer 23 (11) Uhr. 5. Gatte und Roff ehaufer burfen im Commer nicht bor 5, im Binter nicht bor 6 Uhr geoffnet werben. 6 Musichante (Beinfcante, einfolieflich ber Bufchenfcante), Die nicht in Die Rategorie ber regelrich'en Gafthaufer fallen, fperren und öffnen ihre Betriebe in Der Beit, Die fur anbere Sanbelslotale gilt. § 2. Für einzelne Musnahms. falle bewilligen eine Berlangerung ber Polizeiftunde Die Boltzeibehörben I. 3oftang. § 3. Gifenbahnreftaurationen in Orten, mo eine fpatere Boligeiftunde nicht erlaubt ift, burfen über bie Polizeiftunde offen fein bis gum Abgang bes letten Gifenbahn. auges bor Mitternacht. § 4. Auf Brundlage bes § 54 ber Bewerbeordnung barf bie Bewerbeforbe für einzelne Orte, Betriebe ober Belegenheiten Die Bolizeiftunde auch früher anseten, als im § 1 festgefest ift. Die Gemerbebeborben in Ljubljana und Maribor muffen aber in folden Fallen vorher die guftandige ftaatliche Bolizeibehorbe anhoren. § 5. 3n Gafthaufern mit bem Recht auf Beberbergung bon Fremden (§ 16., lit. a. ber Gewerbeordnung) durfen Reifende aud nach ber Boligeiftunde aufgenommen werben. § 6. U:bertretungen biefes Etlaffes werben nach § 3 ber Dinifterialverorbaung vom 3. April 1855, R&B. Mr. 62, mit einer Strafe bis 1000 Dinar ober mit Arreft bis ju 14 Tagen beftraft. § 7. Der Eclag tritt in Geltung mit bem Tage geiner Berlautbarung im "Amteblatt bes Ljubijanaer und Mariborer Bermaltungsgebiets" und erfest ben Erlag ber Provingbermaltung für Glo-wenien vom 28 Janner 1923, Rr. 3392, Amieblatt 13 vom 6. Feber 1923, und ben E lag bes Obergefpans bes Ljubljanger Bermaltungegebiets bom 22. August 1924, 19.480, Amteblatt 82 vom 30. August 1924.

Todesfall. Am Sonntag brach in ber Allee hinter bem Trubar Dentmal in Ljubljana herr Wilhelm Tonnies, Chef ber bekannten Firma Tonnies,

bom Bergichlag getroffen tot gufammer.

Ein Wiederhall. Die Ausweisung von ausländischen Arbeitstraften, die in der letten Zeit wieder aktuell geworden ift, hat nicht versehlt, in Desterreich und in Deutschland, wo bekanntlich eine große Zahl von sübskawischen Staatsbürgern beichäftigt ift, den entsprechenden Widerhall auszulösen. So hat vor einigen Tagen der öterreichische Abgeordnete Grailer eine parlamentarische Anfrage an die Wiener Regierung gerichtet, in der er sich scharf gegen die Bevorzugung fremder Arbeitssucher auf dem öfterreichischen Arbeitsmarkte wendete. In dieser Anfrage heißt es u. a.: Das Berhalten der öfterreichischen Bundesregierung erscheint weder in den richtig interpretierten diessälligen Bestimmungen der Artikel 243 dis 247 des Abschnittes II., Teil X, des Friedensvertrages, noch viel weniger aber im Berhalten der verschiedenen Signatarmäch e des Friedensvertrages begründet. Aus dem vertragswidrigen Berhalten des Sossataets haben die Abgeordneten Celje Glacis

ZIRKUS KOLOSSEUM

Glacis

veranstaltet heute, Donnerstag, den 4. Juni um 1/9 Uhr abends eine

grosse Gala-Vorstellung!

Das beste Programm Täglich Vorstellung! An Sonn- und Feiertagen zwei Vorstellungen und zwar um 4 Uhr nachmittags und 1/19 Uhr abends.

Billigstes Entree

wiederholt die Forderung nach Anwendung von Ro-forfionen abgeleitet. Inmer wurde auf Grund bes Ginichreitens ber ofter reich ichen Regierung feitens Beograb Abbitfe jugefagt. Top biefer mibifach gegebenen E farungen ift Gos por wenigen Tagen neuerlich vertragebrüchig geworden, indem bas Beo graber Dimfterium für Cogialpolitit nad einer Dit teilung ber Marburger ftaatlichen Arbeitsinip fion eine rudfichtelofe Mustreibung öfterreichifcher und reichebeutider Arbeiter und Angeftellter neuerlich angeordnet hat. In Rumanien hat bas Innenminifte rium und die Generalbireftion ber Glaatspol gei Die einzelnen Arbeiteinipel o'ate neuerlich beauftragt, bag binfichtlich ber Bermensung auslandicher Arbeite. frafte ausichlieglich bas rumaniiche Birticafteintereff: maggebend fein barf und bag bet auftretender Arbeite lofigteit bobenftanbiger Arbeiter und Angeftellter frembe Staatsburger ben rumanifchen Arbeitemartt gu raumen haben. Beider find auf Diefem Gebiete jetoch nicht nur traurige Folgen bon regierungs magigen Unterloffungen, fondern auch folde gerabigu poltofeindlichen Borgeber & einzelner Stellen gu vergeichnen. In letterer Beit baufen fich Die Rlagen aus ben Rreifen ber guftanbigen Berufeorganifa ionen, bag trop brudender Arbeitelofigtett innerhalb ber bodenftandigen Arbeitnehmericaft bom öfterreichifden Bar berungeamte an frembftammige Muslander Gin reif - und Aufenthaltsbewilligungen erteilt werben, woburd bie berifdenbe Arbeitelofigfeit geradegu mut willig verfcarft wird. Diefe Dulbfamteit des Wanberur geamtes haben auch icon einige in auslandifch m Befige b findlice Unternehmungen in D fterreich bagu benütt, um einheimifden Arbeitern und Angeft: Aten gu funbigen und an ihrer Stelle auslandifche Arbeitet afte einguftellen. Die fem bie beimifche BB re fcaft und bas fogiale Bufammenleben gleider Beife gefahrbenben Treiben muß tafcheft ein Enbe gefes werben. Bon ftaatlichen Stragen- und Bilbbachbauten wird aus Doerftelermait gemelbet, daß trot bes reichen Angetotes bobenftanbiger Arbeitelofer wie einft gor Beit wirtichafelicher Dochtonfunteur italie. nifde Ecb. uad Bauarbeiter in großer Babl berangejogen werben, woburch Die um ihre Arbeitege legenheit gebrachten bobenftanbigen Arbeitelofen in einen gefährlichen Buftand ber Berbitterung und En porung verlett und bie übrige Bebiterung ju vermeibbaren Beiftungen für bie auf folche Art immer fcwieriger wirberbe Arbeitelofenfürforge verurtitt merben.

Intervention wegen der Arbeiterausweifungen. Wie der Ljabijanaer "Juno" berichtet, wrach am 2. Juni der öfterreichische Ge fandte Hoffinger beim Gehilfen des Außenministers Martov & vor mit dem Ersuchen, dieser möge beim Minister tür soziale Fürsorze intervenieren, daß den diterreichischen Arbeitern die in einigen Fabriten in Slowenien beichäftigt sind, und zwar in solchen, die mit öfterreichtichem Kapital errichtet wurden, die seinere Arbeitsmöglichkeit in unserem Staate bewilligt werde.

Das neue Mobnungsgericht in Mari bor ift ausammengeligt aus: Deerge pan Dr. Omar Birkm. pr B ändent, Regierungssefreiar Dr. Alois Tiftenjit und Bezirkstichter Rifo J. B abl Richter. Zu Siellvertretern wurden ernannt: Sektions at Dr. Franz Ratij als Siellvertreter bes Brafibenten, Finanzieltetär Dr. Anton Listov e und Bezirkstommissär Bladimir S. si als Siellvertreter ber Richten Alt Ausnahme des Bzirkstichters B abl gehören alle Mitglieder des Bohnungsgerichtes bem Obergespansamte an.

Jubelfeier und Fabnenentbullung Des Alrbeitergefangvereines "Raprej". Bu ben Pfiagufentragen fant in Celje ble Feter Des 25-jagrigen Beftandes Des Arbeitergefangvereines "N prej" ftatt, Die mit ber Eathullung einer Bereine-fabne verbunden mar. Am Freitag abends mutbe der Fahgerpitin Frau Marie Ranginger vom jublierenden B rein ein mobigelungenes Sandchen gebracht. Um Bfingfifonntag wurde auf bem Dieter trg bie Fahnenenihullung vorgenommen, wob i Taufenbe von Berfonen anwefend maren. Un ber Beier beteiligten fich por allem bie bon ausmar & erichienenen Befargvereine und Abordnunger, barunter vollgablig de G fangveteine "Frohfinn" (Maribor), "Svoboda" (Miribor) "E pogrefija" (Bigreb), "Enatofi" (Zagr b), "Svoboda" (Hanif) unv. Rich der Feler orbiete fich ber Fefging, ber unter Borantritt ber Bertetop fle aus Bagorje burd bie Stragen ber Statt jum Breineheim nach Ga berje go . Die gange Berarftal:ung vollzog fich unter Bewahrung einer gerategu mufterhaften Ord nung und außerordertlich muroig. Sametag abends fand im Botel "Unio." eine Liebertafil, am Conntag nachwittans in allen Raumen bes Dotels ein Bolts. feft m't Gefangenummern und Rongert ftatt.

Der Birtus "Rolloffeum" in Gelje eingetroffen. Diefer bestbetannte und renomierte

Bittue, ber burch 16 Tage in Maribor volle Saufer eigielt hatte, ift gebern in unserer Stadt eingenoffen und hat auf bem Gl.cs fein Lager aufgeschlagen. Die E öffgungsvorftellung findet am Donnerstag, bem 4 Juni, um baib 9 Uhr abend ftatt. Das reichhaltige Brogramm enthalt erstlassige und außerft inte effante Attractionen.

Die ordentliche Jahresverfammlung bes Museumsvereines Ptuj faud am 3. Juni 1925 in Spingssaale dis hiefigen Stadtautes mit folgender Gischäftsordnung ftatt: 1. Lesen bes Polo'olles der letten Jahresversammlun, ; 2. Bericht des Ausschuff. 8. 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern (Konsei va vr B. Strabar und Direktor des Staatsmuseums Split Dr. M. Abran e) und von fore pondierenden Mitgliedern. 4 Allfalliges.

Bi hprämierung in Bredice. Aus Bi je wird berichte: Montag, den 25. Mai, wurde hier die Biehprämierung für das heurige Jahr abgehalter. Der Auferieb war fibr ftart. Bon 300 Rühen und Ralbinnen wurden 32 pramiert. Der Bauer Scheting aus ber Nachbarsgemeinde Zitot eihilt ben 1. und 3. Preis im Betrage von 1750 Dinar.

Bon peintidem Bwifdenfallen mit ben Rleitalen berichtet ber Bjubljanaer "Juro" in felner Rummer vom 3. Juni, wie folgt : Bente (2. Bun') ereigneten fich mit ben Rleritalen gwei peinliche Ingivente. Bormittage verurfachte vor bem fleritalen Rlub eine Frau einen großen Standal. Gie ftellte fic bor ber Tur bes Rints auf und begann gu foreien: "Schamt euch!", wobei fie auf bie Tur fpidie. Die Bachen eilten herbei und en fernten bas Frauengimmer. 3m Bublitum murbe die Rachricht verbreitet, daß es fich um eine große Standale ffare handle, über die man aber bisher nichts Benaues in Erfahrung bringen tonnte. Richt weniger peinlich mar tas Schaufpiel, bas fich im befannten Reftan. rant "Rolarce" abipielte. Dert murben bie Abgeordneten Roics c und Smodej von einer Gruppe junger Beute angefallen. In ber Gaftwirticaft entfand ein großes Durdeinander. Es mußte Boligei einschreiten, um Dennung ju machen. Dr. Rores c und Smodij gelang ce, burch die hintertur auf die Strafe ju enttommen. Diefer Ueberfall wird in allen Rreifen entichieden verurteilt. Die Angreifer find angeblich Miglieder ber Organifation , Grnao".

Köchin

die einen kleineren Haushalt führen kann und auch die anderen Arbeiten verrichtet, wird sofort bei gutem Gehalt aufgenommen. Adresse an Žiga Eisler, Našice.

Bilanzbuchhalter

Korrespondent, deutsch, slowenisch, Büroleiter, erfahrener Disponent mit langjähriger Praxis in Bank, Handel und Industrie mit gediegenem kaufmännischen Wissen und organisatorischen Fähigkeiten, SHS-Staatsbürger, will seine gegenwärtige Position verändern. Gefl. Zuschriften unter "Verlässlich 50919" an die Verwaltung d. Bl.

Wegen

Vebersiedlung

des Geschäftes von der Gosposka ulica Nr. 4 in das Haus Gosposka ulica Nr. 27 werden alle Damenund Herren-Strohhüte und Modelle ab 1. Juni mit 20% Nachlass verkauft. Franc Cerar, d. zo. z., tovarna slamnikov in klobukov, Domžale. Verkaufslokal: Celje, Gosposka ul. 4.

Lehrmädchen

sucht Posten als Schneiderin. Anträge an die Verwitg. d. Bl. 30961

Klavier

preiswert zu verkaufen. Aškerčeva ulica 11, parterre links.

100% Verdienst

mit sehr gangbaren Artikeln, auch ausser Beruf. Anträge unter "100% Verdienst" an "Apolo", Ljubljana, Stari trg 19/II.

Junge Wolfshunde

reinrassig, 8-12 Wochen alt, hat stets abzugeben zum Preise von 500 Dinar incl. Kiste ab Station Zdenčina bei Zagreb der Schäferhundzwinger Ribograd in Zdenčina bei Zagreb. — Wo ein Wolfshund wacht, dort gibt es keinen Diebstahl oder Einbruch! Von tiefstem Schmerze erfüllt geben wir Nachricht vom Hinscheiden des besten Gatten, gütigsten Vaters, Schwiegervaters und Grossvaters, des Herrn

Wilhelm Tönnies

welcher am Pfingstsonntag, den 31. Mai, im Alter von 68 Jahren, von einem plötzlichen, sanften Tode ereilt worden ist. Die sterblichen Ueberreste des teuren Verblichenen werden Mittwoch, den 3. Juni um ½6 Uhr nachmittags nach feierlicher Einsegnung im Trauerhause, Ljubljana, Dunajska cesta 25, nach dem Friedhofe zum hl. Kreuz überführt und dortselbst in der Familiengruft beigesetzt.

Die hl. Seelenmessen werden in mehreren Kirchen gelesen werden.

Ljubljana und Linz, den 1. Juni 1925.

Friederike Tönnies, geb. Bürger, Gattin.
Friederike Kienbauer, geb. Tönnies, Ing. Gustav W. Tönnies
Kinder.

Oberstleutnant Anton Kienbauer, Schwiegersohn. Käthelise, Kurt und Wilhelm Kienbauer, Enkel.

Statt jeder besonderen Anzeige.